

GRUNDSATZERKLÄRUNG

Einführung

Zum 1. Januar 2023 ist in Deutschland das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) in Kraft getreten. Das Gesetz verpflichtet Unternehmen, menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette zu beachten. In diesem Zusammenhang hat der Vorstand des KfH Kuratorium für Dialyse und Nierentransplantation e.V. (KfH) am 08.11.2023 eine Grundsatzerklärung verabschiedet.

Bekennnis

Das KfH bekennt sich zur Achtung der Menschen- und Umweltrechte innerhalb seiner Liefer- und Wertschöpfungskette. In Übereinstimmung mit den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UNGP) bekennen wir uns zu den Standards der nachfolgenden international anerkannten menschen- und umweltrechtlichen Referenzinstrumente:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
- Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)
- Internationaler Pakt über politische und bürgerliche Rechte der Vereinten Nationen
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisationen (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union
- Charta der Vielfalt
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheit

Außerdem gelten für uns weitere spezielle internationale Übereinkommen zum Menschenrechts- und Umweltschutz, wie sie in der Anlage zu § 2 Absatz 1, § 7 Absatz 3 Satz 2 LkSG genannt sind.

Das KfH bekennt sich ausdrücklich zu den in § 2 LkSG genannten Werten und zur Wahrung der durch die Verbotsnormen in § 2 Abs. 2 LkSG geschützten Rechtsgüter.

Wir sind bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren.

Achtung der Menschen- und Umweltrechte

Die Achtung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Rechte ist eine kontinuierliche Aufgabe. Dazu richtet das KfH als zentrale Maßnahme ein Risikomanagement gemäß § 4 Abs. 1 LKSG ein, um Verstöße gegen Menschenrechts- und Umweltbelange im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette rechtzeitig im Wege einer jährlichen Risikoanalyse gemäß § 5 Abs. 1 LKSG erkennen zu können. Wird festgestellt, dass ein Risiko besteht bzw. unsere Geschäftsaktivitäten negative Auswirkungen auf die Menschen- oder Umweltrechte verursachen, erfolgen auf dieser Basis entsprechende Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen gemäß §§ 6 Abs. 3 bis 5, 7 LKSG. Dies gilt auch für Hinweise Dritter.

Bei unseren Bemühungen um die Achtung der Menschenrechte stehen auf Basis der durchgeführten Risikoanalyse unserer internen als auch der Prozesse unserer Lieferanten die Einhaltung der in den europäischen Werten und Normen verankerten Menschenrechte und Arbeitsbedingungen sowie der Umweltschutz bei uns als auch durch unsere Lieferanten im Fokus. Die Achtung der Menschenrechte und die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten ist für das KfH ein wesentlicher Bestandteil zur Verbesserung der menschenrechtlichen Lage. Daher wird das KfH Sorge tragen, dass die sich aus dem LkSG ergebenden Sorgfaltspflichten eingehalten und die ergriffenen Maßnahmen stetig an die Entwicklung der Menschenrechtsslage angepasst werden.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern leiten wir an, die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens zu beachten und aktiv in die Unternehmenskultur zu integrieren.

Interne Verantwortlichkeit

Für die Wahrnehmung und Einhaltung aller menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten hat das KfH ein zuständiges Gremium bestehend aus den relevanten internen Geschäftsbereichen geschaffen und sind innerhalb der Gremienstruktur die Verantwortlichkeiten im Sinne des LkSG zugewiesen. Dies gilt für die Überwachung, Koordination und Berichterstattung zu den im LkSG festgelegten Sorgfaltspflichten und Werten, ebenso wie für die daraus folgende Risikoanalyse und das Risikomanagement im Sinne des Lieferkettengesetzes. Das Gremium überwacht die Risikoanalyse durch die fachlich zuständigen Einheiten und leitet gemeinsam mit diesen angemessene und geeignete Reaktionen auf festgestellte Risiken ab, ebenso wird die operative Umsetzung der abgeleiteten Maßnahmen durch die jeweils fachlich zuständigen Einheiten koordiniert und überwacht. Das Gremium berichtet mindestens einmal jährlich an den Vorstand.

Für Mitarbeitende und Externe besteht die Möglichkeit, unter der E-Mailadresse compliance@kfh.de und verlinkt über die KfH-Homepage Meldungen hinsichtlich menschenrechts- und umweltschutzrelevanter Missstände abzugeben.

Externe Verantwortlichkeit

Wir erwarten von all unseren Lieferanten und Dienstleistern, dass sie sich ebenfalls nach den für uns geltenden Grundsätzen verhalten. In Umsetzung der in § 6 Abs. 4 LkSG geforderten Maßnahmen werden unsere Erwartungen an menschenrechtliches und umweltverträgliches Verhalten im Rahmen von Verträgen verankert, kommuniziert und in Audits überprüft.

05.02.2025, Vorstand